

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Master-Studiengang Supply Chain Management (SPO 2019)

Gemäß §§ 25 Abs. 1, 43 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl I S. 931), geändert am 1. April 2022 (GVBl I S. 184, 294), hat das Präsidium der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences am 20. Februar 2024 die von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft am 15. November 2023 beschlossene nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Supply Chain Management“ genehmigt.

Artikel 1: Änderungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragrahentitel „Ziele des Studiums, Akademischer Grad“ wird durch den Paragrahentitel „Studienziele, Studiengangsvarianten, akademischer Grad“ ersetzt.
- b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„Den Masterstudiengang Supply Chain Management gibt es in zwei Studiengangsvarianten mit unterschiedlichen Regelstudienzeiten:
 - als dreisemestrige Studiengangsvariante für Studierende mit einem qualifizierten Hochschulabschluss mit einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten gemäß § 2 Absatz 1.
 - als viersemestrige Studiengangsvariante für Studierende mit einem qualifizierten Hochschulabschluss mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und weniger als 210 ECTS-Punkten gemäß § 2 Absatz 1.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 2 wird wie folgt geändert: „

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (Diplom, Bachelor), vorwiegend im Bereich der Wirtschaftswissenschaften (auch Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik) im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten.“
- b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt: „(2) Bewerbende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens (DSH-2 oder äquivalent) nachweisen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: (3) Bewerbende müssen darüber hinaus Englischkenntnisse mindestens auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Hiervon ausgenommen sind solche Bewerbende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Land erworben haben oder bereits ein Hochschulstudium in vorwiegend englischer Sprache absolviert haben.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Regelstudienzeit beträgt:
 - Bei der dreisemestrigen Studiengangsvariante drei Semester; hierbei müssen insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden.

- Bei der viersemestrigen Studiengangsvariante vier Semester; hierbei müssen insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden.“
- b) In Absatz 2 wird vor der Angabe „300“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1). Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.
- (2) In der dreisemestrigen Studiengangsvariante umfasst das Studienangebot die 15 Module (13 Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule) der ersten drei Semester gemäß Anlage 1.
- (3) In der viersemestrigen Studiengangsvariante ist darüber hinaus ein Semester gem. § 6 zu absolvieren. Alternativ können nach Abstimmung mit dem Dekanat weitere Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten belegt werden
- (4) In den Modulen W5061 und W5082 ist zur Gewährleistung der Erreichung der Lern- und Kompetenzziele die regelmäßige Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten. Eine regelmäßige Teilnahme ist gewährleistet, wenn mindestens 80 % der Sitzungen der jeweiligen Lehrveranstaltung besucht werden. Zum Nachweis regelmäßiger Teilnahme können Teilnahmelisten geführt werden. Kommt es für einzelne Studierende aus Gründen, die diese nicht zu vertreten haben, zu längeren Fehlzeiten, so entscheidet die Lehrende*, ob der tatsächliche Umfang der Teilnahme im Einzelfall noch als regelmäßige Teilnahme zu werten ist. Mit Rücksicht auf den Umfang der Fehlzeiten kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung verlangt werden. Über Art und Umfang der kompensatorischen Leistung entscheidet die Lehrende* nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung von Härtefällen.“
5. In § 5 Abs. 2 wird an das Wort „diese“ der Buchstabe „s“ angefügt.
6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Die Studierenden der viersemestrigen Studiengangsvariante absolvieren gemäß § 4 Abs. 3 ein Semester an einer Hochschule im Ausland (W5016 Study Abroad) oder ein Praktikum (W5164 Berufspraktisches Studium Master Supply Chain Management).“
7. Anlage 1 Studienplan (Curriculum) erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Studienplan (Curriculum)

Modulbezeichnung		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester (optional)	
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
W5045	Prozessmanagement im SCM	5	4						
W5046	Konzepte des Supply Chain Management	5	4						

W5047	Planungsmethoden in der Beschaffungs- und Distributionslogistik	5	4						
W5060	Kostenrechnung im SCM	5	4						
W5076	Managementkompetenzen	5	4						
W5077	Unternehmensführung und Personalmanagement	5	4						
W5123	Kooperationsformen			5	4				
W5043	Planungsmethoden der Produktionslogistik			5	4				
W5125	IT-Anwendungen im Supply Chain Management			5	4				
W5128, W5044 oder W6001	Wahlpflichtmodul: Angewandte Datenanalytik, ERP- und SCM-Tools oder Wahlpflichtmodul			5	4				
W5080	Supply Chain Controlling			5	4				
W5081	Praxisfall			5	4				
W5061	Planspiel					5	4		
W5082	Konfliktlösung, Verhandlungstechniken und interkulturelle Kommunikation					5	4		
W5083	Abschlussmodul					20	16		
W5164 oder W5016	Wahlmodul (optional): Berufspraktisches Studium oder Study Abroad								(30)
Summe ETCS/SWS pro Semester		30	24	30	24	30	24		(30)
Summe ETCS im Studiengang		90 (120)							

8. Anlage 2 „Modulbeschreibungen“ wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul W5045 (Prozessmanagement im SCM) wird in der Modulbeschreibung die Angabe „W5119“ durch die Angabe „W5045“ ersetzt.
- b) Im Modul W5047 (Planungsmethoden in der Beschaffungs- und Distributionslogistik) wird in der Modulbeschreibung die Angabe „W5120“ durch die Angabe „W5047“ ersetzt.
- c) Im Modul W5076 (Managementkompetenzen) wird in der Modulbeschreibung die Angabe „W5121“ durch die Angabe „W5076“ ersetzt.
- d) Im Modul W5077 (Unternehmensführung und Personalmanagement) wird in der Modulbeschreibung die Angabe „W5122“ durch die Angabe „W5077“ ersetzt.

- e) Im Modul W5123 (Kooperationsformen) wird im Feld Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul die Angabe „W5119“ durch die Angabe „W5045“ ersetzt.
- f) Im Modul W5043 (Planungsmethoden und Produktionslogistik) wird in der Modulbeschreibung die Angabe „W5124“ durch die Angabe „W5043“ ersetzt.
- g) Im Modul W5125 (IT-Anwendungen im Supply Chain Management) wird im Feld Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul die Angabe „W5119“ durch die Angabe „W5045“ ersetzt.
- h) Im Modul W5129 (Angewandte Datenanalytik) wird im Feld Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul die Angabe „W5119“ durch die Angabe „W5045“ ersetzt.
- i) Modul W5044 (ERP – und SCM Tools) wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Modulbeschreibung wird die Angabe „W5129“ durch die Angabe „W5044“ ersetzt.
 - bb) Im Feld Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul wird die Angabe „W5119“ durch die Angabe „W5045“ ersetzt.
- j) Modul W6001 Wahlpflichtmodul wird wie folgt geändert
 - aa) Im Feld Englische Modulbezeichnung wird die Ziffer „1“ gestrichen.
 - bb) Im Feld Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul wird die Angabe „W5119“ durch die Angabe „W5045“ ersetzt.
- k) Im Modul W5081 (Praxisfall) die Angabe in der Modulbeschreibung „W5126“ durch die Angabe „W5081“ ersetzt.
- l) Modul W 5061 (Planspiel) wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Modulbeschreibung wird die Angabe „W5217“ durch die Angabe „W5061“ ersetzt.
 - bb) Im Feld Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul werden die Angabe „W5119“ durch die Angabe „W5045“ und die Angabe „W5124“ durch die Angabe „W5043“ ersetzt.
- m) Im Modul W5082 (Konfliktlösung, Verhandlungstechniken und interkulturelle Kommunikation) wird im Feld Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul die Angabe „5121“ durch die Angabe „W5076“ ersetzt.
- n) Modul W5164 (Berufspraktisches Studium im Master Supply Chain Management) wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Feld Häufigkeit des Angebots wird im Wort „Wintersemester“ nach dem Buchstabe „m“ der Buchstabe „e“ eingefügt.
 - bb) Im Feld Inhalte des Moduls werden die Angaben „1.“ „2.“ und „3.“ gestrichen.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

Fulda, d. 04.03.2024

Prof. Dr. Tobias Knedlik
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft